

Satzung

Erzeugergemeinschaft
Franken-Schwaben
Tierische Veredelung w.V.



Erzeugergemeinschaft Franken-Schwaben
Tierische Veredelung w.V.

§ 1
Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Erzeugergemeinschaft Franken-Schwaben Tierische Veredelung w.V.". Er hat seinen Sitz in Wertingen-Geratschhofen. Weitere Standorte sind Ansbach (Mittelfranken), Rödental (Oberfranken) und Niederlauer (Unterfranken).
- 2) Der Verein besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (w. V.) nach § 22 BGB und ist eine anerkannte Agrarorganisation nach dem Agrarmarktstrukturgesetz.

§ 2
Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, die tierische Veredelung für die Erzeugnisse Ferkel, Kälber zur Weitermast und Schlachtrinder (lebend oder geschlachtet) und Schlachtschweine (lebend oder geschlachtet) durch marktgerechte Erzeugung und Haltung, Konzentration des Angebotes und gemeinsames Anbieten den Erfordernissen des Marktes anzupassen.
- 2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) gemeinsame Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln, um ein marktgerechtes Warenangebot sicherzustellen,
 - b) Auswertung der durch die Vereinstätigkeit gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder,
 - c) Absatz der von den Mitgliedern erzeugten Nutz- und Schlachttiere,
 - d) Beschaffung und Vermittlung von Sauen und Ebern die aus anerkannten Züchtervereinigungen oder Zuchtunternehmen stammen, sowie der Transport dieser Tiere für die Mitgliedsbetriebe, bzw. zwischen den Mitgliedsbetrieben.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und Nutz- und oder Schlachttiere erzeugen. Daneben können Einzelpersonen und juristische Personen als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht die Mitgliedschaft erwerben.

2) Die Mitgliedsbetriebe sollen einem Erzeugerring angehören. An der Ferkelproduktion beteiligte Mitgliedsbetriebe müssen die vom Beirat der Erzeugergemeinschaft vorberatenen und vom Vorstand beschlossenen einheitlichen Produktions- und Qualitätssicherungsmaßnahmen einhalten. Diese sind mit dem Erzeugerring abzustimmen.

Alle Schweine haltenden Mitgliedsbetriebe sollen am Verfahren des Tiergesundheitsdienstes in Bayern e.V. (TGD) - Schweinegesundheitsdienst - oder einem gleichwertigen vertraglichen Gesundheitsdienst, zur Verbesserung und Sicherung der Produktionshygiene und der Gesundheit in Schweinebeständen teilnehmen.

3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4) Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererbbar. Überträgt ein Mitglied jedoch seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Nachfolger, so kann der Nachfolger beanspruchen, in den Verein aufgenommen zu werden, wenn der Übergeber erklärt, dass er für den Fall der Aufnahme des Nachfolgers aus dem Verein ausscheidet. Verstirbt ein Mitglied, so kann dessen Erbe beanspruchen, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden. Wird der Verstorbene von mehreren Erben beerbt, haben diese dem Vorstand gegenüber einen Miterben zu benennen, der die Aufnahme in den Verein beanspruchen kann. Wird binnen sechs Monaten, gerechnet ab dem Versterben, von den mehreren Erben kein Miterbe benannt, erlischt der Anspruch auf Aufnahme.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) wenn die Produktion der Erzeugnisse unter § 2, Abs. 1 eingestellt wird,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod.

2) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum

Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Geschäftsjahr schriftlich erklärt werden.

3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

4) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind - soweit dies rechtlich zulässig ist - ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die vom Vorstand beschlossenen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln einzuhalten und diesbezügliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- b) die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sind, durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen,
- c) die festgesetzten Jahresbeiträge zu leisten,
- d) die Regelungen der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- e) der Erzeugergemeinschaft, soweit für deren Aufgaben erforderlich, Daten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung zu stellen,
- f) für die vom Tätigkeitsbereich der Erzeugerorganisation erfassten Erzeugnisse nur Mitglied in dieser Erzeugerorganisation zu sein.

3) Absatz 2, b) gilt nicht, soweit eine Regelung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Agrarmarktstrukturverordnung vorliegt; auch in diesem Fall soll der Verkauf nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen;

§ 6

Ordnungsstrafen

1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können die Mitglieder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

2) Die Art und Höhe der Ordnungsstrafe muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein (Geldstrafe, Sperrung, Ausschluss).

3) Über die Art und Höhe der Ordnungsstrafe entscheidet nach Anhörung des Beirats im Einzelfall der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. und bis zu vier weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Anzahl der weiteren Stellvertreter wird vom Beirat festgelegt. Im Vorstand sollen die vier Regierungsbezirke Schwaben, Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken vertreten sein. Sollte der 1. Vorsitzende aus dem Regierungsbezirk Schwaben kommen, ist die Position des 2. Vorsitzenden mit einem Vertreter aus Franken zu besetzen und umgekehrt.

2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden übernimmt der 3. Vorsitzende die dem 1. Vorsitzenden obliegenden Befugnisse.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen vom Beirat in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Erzeugergemeinschaft ist. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen gewertet. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Es kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl produzierender Landwirt ist. Je einer der ersten drei Vorsitzenden soll dem Produktionsschwerpunkt Ferkelerzeugung einerseits und dem Produktionsschwerpunkt Schweinemast, Rindermast oder Kälbererzeugung andererseits angehören. Beide Produktionsschwerpunkte sollen im Gesamtvorstand angemessen vertreten sein. Dem Vorstand soll ein Mitglied mit dem Produktionsschwerpunkt Rindererzeugung angehören.

Wählbar ist außerdem, wer zu Beginn der Wahlperiode das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4) Die Mitglieder des Vorstandes, bzw. der gesamte Vorstand können vom Beirat mit mindestens 2/3 der Gesamtstimmen abberufen werden. Bei Abstimmung über diesen Sachverhalt ist der gesamte Vorstand von der Beschlussfassung auszuschließen.

5) Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Ablauf der Wahlzeit, die mit der Jahresmitgliederversammlung endet, eine Beiratssitzung einzuberufen.

In dieser Sitzung sind Vorstandswahlen durchzuführen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden, der Geschäftsführung, dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2) Insbesondere ist Aufgabe des Vorstandes

- a) die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern; dies bedarf der Zustimmung des Beirats,
- b) werden mehrere Geschäftsführer bestellt, muss ein Geschäftsverteilungsplan erstellt werden.
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Beschlussfassung über die vom Beirat vorberatenen Ordnungsstrafen,
- e) die Beschlussfassung über die vom Beirat vorberatenen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln.

3) Vorstandssitzungen können abgehalten werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht zulässig.

3a) In der ersten Wahlperiode bis 2014 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Sitzungsgegenstandes beantragt.

4) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierfür sind Geschäftsführer zu bestellen.
- b) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vereinsorgane,
- c) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlags und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

5) Die Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Geschäftsführung

1) Für die Leitung des Geschäftsbetriebes ist mindestens ein Geschäftsführer zu bestellen, der Weisungsbefugnis gegenüber den weiteren Angestellten des Vereins hat und dem die Koordination der gemeinsamen Vermarktung obliegt. Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer ergibt sich deren Aufgabenstellung aus dem Geschäftsverteilungsplan.

2) Der Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung ergibt sich

- a) aus den maßgeblichen Passagen dieser Satzung,

- b) eines vom Vorstand und der Geschäftsführung zu erarbeitenden Geschäftsverteilungsplanes für den Verein, der der Zustimmung des Beirates bedarf,
- c) den im Anstellungsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen. Die Ein- bzw. Ausstellung von Mitarbeitern und deren Besoldung obliegt der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Insbesondere obliegt der Geschäftsführung auch

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Vereinsorgane,
 - c) die Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln und sonstiger Richtlinien sowie die Durchführung der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - d) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Abnehmern der Erzeugnisse,
 - e) der Abschluss von Lieferverträgen mit Abnehmern der Erzeugnisse.
 - f) die Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane.
- 3) Die Satzung, die Erzeugungs- und Qualitätsregeln, die Vermarktungsregeln, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlags sind für die Geschäftsführung bindend.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus bis zu 60 Mitgliedern. Der Vorstand gehört dem Beirat an. Die Zahl der Beiratsmitglieder kann sich um die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöhen, soweit der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder nicht aus den Reihen des Beirates gewählt werden.
- 2) Dem Beirat sollen Mitglieder mit den Produktionsschwerpunkten Ferkelerzeugung, Schweinemast, Rindermast und Kälbererzeugung angehören. Bei der Nominierung der Bewerber für den Beirat ist auf die flächendeckende regionale Vertretung, auf die angemessene Berücksichtigung der einzelnen Produktionsschwerpunkte und auf die regionale Mitglieder- und Marktentwicklung zu achten.
- 3) Vertreter der zuständigen Landwirtschaftsämter und des Bayerischen Bauernverbandes können beratend zu den Beiratssitzungen eingeladen werden. Die Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4) Die Mitglieder des Beirates nach Abs. 1 Satz 1 werden in den jeweiligen Regionalver-

sammlungen von den anwesenden Mitgliedern in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den jeweiligen Wahlvorschlag ~~sind~~ sollen mehr Kandidaten aufgenommen werden als Beiratsmitglieder benötigt werden. Scheidet während der Amtszeit ein Beiratsmitglied aus, so rückt die Ersatzperson mit den nächst meisten Stimmen aus dem entsprechenden Wahlvorschlag nach. Konnte keine Ersatzperson gewählt werden, bleibt der vakante Beiratssitz bis zur nächsten regulären Beiratswahl unbesetzt. Bei Ersatz eines Beiratsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode der Ersatzperson angerechnet.

Die Beiratsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Beirat können nur Mitglieder angehören, die ihre unter diese Satzung fallenden Erzeugnisse zu einem wesentlichen Teil der Erzeugergemeinschaft andienen.

Nicht wählbar sind Mitglieder des Vereins, die in einem Beschäftigungsverhältnis, bzw. in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis (Subunternehmer) zu diesem stehen.

5) Der Beirat beschließt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Gesamtmitglieder die jeweils zur nächsten Beiratswahl zu wählende Anzahl von Beiratsmitgliedern und die regionale Mandatsaufteilung. Diese erfolgt durch die Aufstellung von regionalen Wahlvorschlägen, die mit den 4 Regierungsbezirken (§ 8,1) identisch sind.

6) Die Amtszeit des Beirates beginnt mit dem Versammlungsende der Jahresmitgliederversammlung, die der Beiratswahl folgt bzw. die Beiratswahl abschließt. Sie endet nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren ebenfalls zum Versammlungsende der Jahresmitgliederversammlung.

7) Der Beirat kann die Einsetzung von Fachbeiräten beschließen. In Fachbeiräte können nur Mitglieder aus dem Beirat berufen werden. Fachbeiräte haben beratende Funktion und können dem Beirat Beschlussempfehlungen vorschlagen.

§ 12 Aufgabe des Beirats

- 1) Dem Beirat obliegt insbesondere die
- a) Wahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden sowie der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Wahlberechtigt sind nur die Beiratsmitglieder nach § 11.
 - b) Abwahl der Vorsitzenden bzw. des gesamten Vorstandes entsprechend § 8, 4)
 - c) Bewertung der in § 15 Abs. 3 genannten Unterlagen,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,

- f) Festsetzung der Mitgliedsjahresbeiträge und Aufwandsentschädigungen,
- g) Vorberatung über Ordnungsstrafen nach § 6 der Satzung,
- h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Anrufung nach § 4 Abs. 3 der Satzung,
- i) Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Mitgliedspflichtigen,
- j) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- k) Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen,
- l) Festsetzung der Gebührenordnung,
- m) Vorberatung der Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln,
- n) Beschlussfassung über die Anzahl der abzuhaltenden Regionalversammlungen.

2) Es sind jährlich mindestens 2 Beiratssitzungen abzuhalten. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn dies von 1/4 der Beiratsmitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt wird. In diesem Fall ist die Beiratssitzung innerhalb eines Monats ab Antragstellung abzuhalten. Der Beirat ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in Form von Regionalversammlungen bezogen auf die 4 Regierungsbezirke (§ 8,1) statt und tritt mindestens jährlich einmal je Regierungsbezirk zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Es obliegt dem Beirat, in einzelnen Regierungsbezirken auch mehrere Regionalversammlungen einzuberufen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- 3) Die Einführung einer Vertreterversammlung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
 - a) Wahl der Beiratsmitglieder nach Maßgabe § 11 Abs. 4,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Sie bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde.

- c) Beschlussfassung über Regelungen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Agrarmarktstrukturverordnung,
- d) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

5) Der Mitgliederversammlung sind die Unterlagen nach § 15 Abs. 3 vorzulegen.

6) Beschlüsse nach Abs. 4 Ziffer b) und d) bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach Abs. 4 Ziffer c) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit ausreichend. Für solche Beschlüsse bedarf es einer Mitgliederversammlung. Bevollmächtigung ist nicht gestattet.

§14 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§15 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein unterhält Geschäftsstellen.
- 2) Ab dem 01.07.2014 ist das Geschäftsjahr das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.).

Das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2014 bis 30.06.2014 ist von dieser Änderung ausgenommen.

3) Der Verein lässt jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Der Verein lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der

Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor.

Soweit der Verein die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt er den Jahresabschluss zudem entsprechend den §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

§ 16 Mitteilungsblatt

Mitteilungsblatt des Vereins ist das "Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt".

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft im Auflösungsbeschluss eine andere Regelung.

2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der tierischen Veredelung im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereins verwendet werden.

Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18 Schiedsgerichte

Für Streitigkeiten

a) zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der Erzeugergemeinschaft ergeben,

b) zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden unter Ausschluss des Rechtsweges Schiedsgerichte gebildet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Jede Streitpartei benennt einen Schiedsrichter, der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt. Können sich die Schiedsrichter über die

Person des Obmannes nicht einigen, so wird im Fall a) vom Vorsitzenden der Ringgemeinschaft Bayern, im Fall b) vom Bayer. Bauernverband der Obmann benannt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2014 nach Genehmigung durch die Verleihungsbehörde in Kraft.

Wertingen, den 05.12.2014

Standorte:

86637 Wertingen-Geratshofen
Hettlinger Str. 6 und 10
Tel.: 08272-9955-0
Fax: 08272-9955-40

91522 Ansbach
Herrieder Str. 101
Tel.: 09825-942-0
Fax: 09825-942-94

96472 Rödental
Steinroder Str. 1
Tel.: 09563-7413-0
Fax: 09563-7413-50

97618 Niederlauer
Riedstraße 1
Tel.: 09771-68879-0
Fax: 09771-68879-18